

# **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie**

**der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg,  
Fakultät für Mathematik  
und Naturwissenschaften**

Bek. d. MWK vom 06.02.1998 -11 B.1-743 08-2 - Nds. MBI. Nr. 17/1998, S. 689, mit der Änderung vom 12.08.1998 (Bek. d. MWK), bekannt gemacht am 15.10.1998 in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 5/1998 S. 222 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Änderungen vom 26.01.2000, bekannt gemacht am 26.01.2000 in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2000 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, sowie den Änderungen vom 30.09.2002, bekannt gemacht am 30.09.2002 in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 4/2002 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.10.2003, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 5/2003, S. 157.

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplombiologin" oder "Diplombiologe", abgekürzt: "Dipl. Biol.", in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5).

#### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in 1. ein 4-semesteriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, 2. ein 6-semesteriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 200 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 100 und auf das Hauptstudium 100 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 7 gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultäts-

rat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

## **§ 5**

### **Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §4 Abs. 8 entsprechend.

(6) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufge-

nommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer a) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Studiengang Biologie zugelassen ist und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und b) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen: 1. Nachweise nach Absatz 2, z. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind, 3. ggf. Vorschläge für Prüfende. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder z. die Unterlagen unvollständig sind oder 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden: 1. Klausur (Absatz 2), z. mündliche Prüfung (Absatz 3), 3. Arbeitsbericht (Absatz 4) (nur im Hauptdiplom).

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eineinhalb Stunden.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten (Vordiplom) oder 45 Minuten (Hauptdiplom). Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein Arbeitsbericht umfasst die Theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Projektes, die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs, der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung sowie ein Prüfungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§8 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den

Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, z. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt; 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach §16 Abs. 3 Satz 1 NI-IG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben wird.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausrei-

chend" bewerten. Bei zwei Prüfenden geht die nicht gerundete Durchschnittsnote in die Gesamtbewertung ein. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50

gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Er-

gänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Laufe des nächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e n 1 und 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 14**

#### **Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 15**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes

Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 18**

### **Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, z. bei der Bewertung von einem falschen

Sachverhalt ausgegangen worden ist, 3. all-gemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, 5. sich die oder der Prüfende von sach-fremden Erwägungen hat leiten lassen. Ent-sprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prü-fende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prü-fungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungslei-stungen durch andere, mit der Abnahme die-ser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Wider-spruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungslei-stung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Über den Widerspruch soll in-nerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Zweiter Teil**

### **Diplomvorprüfung**

#### **§ 19**

##### **Art und Umfang**

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungs-gegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.

#### **§ 20**

##### **Zulassung**

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 kann nach Erfüllung der jeweiligen Prüfungs-vorleistungen getrennt für jede Fachprüfung oder gemeinsam für alle Fachprüfungen er-folgen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis späte-stens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurück-genommen werden.

#### **§ 21**

##### **Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit minde-stens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den nicht gerundeten Fachnoten; § 11 Abs. 2 und 4 gilt entspre-chend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr be-steht.

## **Dritter Teil**

### **Diplomprüfung**

#### **§ 22 Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 1. den Fachprüfungen, 2. der Diplomarbeit, 3. der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung vom Diplomprüfungsausschuss ausgegeben. Unter Berücksichtigung der Vegetations- und Reproduktionszeiten kann es Ausnahmen geben.

#### **§ 23 Zulassung**

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 kann nach Erfüllung der jeweiligen Prüfungsvorleistungen getrennt für jede Fachprüfung oder gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung erfolgen.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

1. Angabe der gewählten Fachprüfungen und ggf. des Wahlfaches,
2. Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll,
3. Je nach Schwerpunkt der Diplomarbeit für den

- Bereich I (Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Biochemie, Physiologie)

- Nachweis von 6 Exkursionstagen. Diese können wahlweise als große Exkursion oder eintägige Exkursionen abgeleistet werden. Nach Absprache mit den Lehrenden können Industriepraktika, Krankenhauspraktika und Ähnliches, auch als Exkursionstage angerechnet werden.

- Bereich II (Zoologie, Botanik, Ökologie)  
Nachweis von 12 Exkursionstagen, davon mindestens 6 Tage als große Exkursion.

Eine über die Pflichttage hinausgehende Exkursion kann in Absprache mit den Lehrenden als Vertiefungspraktikum angerechnet werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind.

#### **§ 24 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe oder habilitiertem Mitglied des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Institut ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Pro-

fessor oder habilitiertes Mitglied dieses Fachbereichs sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung angemeldet werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrages.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 zu bewerten.

## **§ 25** **Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit**

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden. .

(3) Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten (15 Minuten Referat, 45 Minuten Prüfung). Im übrigen gelten § 8 Abs. 4 und §9 entsprechend.

(4) Diplomarbeit und mündliche Prüfung zur Diplomarbeit werden gesondert benotet.

## **§ 26** **Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 27** **Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 40 v.H., die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit mit 10 v.H., die Prüfung im ersten Prüfungsfach mit 20 v.H. und die Prüfungen im zweiten und dritten Fach mit je 15 v.H. ein. Hierbei sind die nicht gerundeten Noten der Einzelprüfungen einzusetzen. § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, die eine besondere Befähigung zur Forschungsarbeit erkennen lassen, beschließen, dass der oder dem Studierenden das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Diplomurkunde zu vermerken.

## **Vierter Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 28**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 ausser Kraft.

#### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBL in Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 13 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie  
mit der Gesamtnote ..... \*\*) bestanden.

Fachprüfungen:	Beurteilungen:**)
Pflichtfächer:	
Botanik	.....
Zoologie	.....
Genetik	.....
Mikrobiologie	.....
Chemie	.....
Physik oder Mathematik/Statistik	.....

(Siegel der Hochschule)  
Oldenburg, den .....

.....  
**Vorsitz des Prüfungsausschusses**

\*) Zutreffendes einsetzen  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2)

**Vordiplom**

Fachprüfungen	Prüfungsdauer (Minuten)	Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen
<b>Pflichtfächer</b>		
Botanik	30	Regelmässige und erfolgreiche Teilnahme am GPR Botanik
Zoologie	30	GPR Zoologie
Genetik	30	GPR Genetik
Mikrobiologie	30	GPR Mikrobiologie
Chemie	30	Regelmässige und erfolgreiche Teilnahme am GPR Allgemeine Chemie
Physik oder Mathematik/Statistik	30	

Vor der Aushändigung der Vordiplomurkunde ist nachzuweisen die regelmässige Teilnahme an einem GPR Ökologie, einem GPR Physiologie, einer Bestimmungs-

übung und einem Wahlpflichtfach-GPR sowie am GPR Physik, GPR Organische Chemie, GPR Biochemie, an Mathematikübungen und an sechs eintägigen Exkursionen.

**Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung**

In der Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student einen Überblick über das jeweilige Fach sowie Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen nachweisen.

**Botanik/Zoologie/Mikrobiologie:**

Grundkenntnisse in Zellbiologie (einschl. Grundzüge des Zellstoffwechsels), in Bau und Funktion der Organismen, Systematik, Physiologie, Ökologie, Genetik, Fortpflanzung und Entwicklung von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen.

**Chemie:**

Kenntnisse in allgemeiner, anorganischer und organischer Chemie. Einblick in die Anwendung chemischer Methoden und Ergebnisse der Biologie.

Prüfungen in Physik, Mathematik/Statistik und Chemie können durch benotete Scheine ersetzt werden.

**Anlage 3**  
(zu § 13 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Biologie  
mit der Gesamtnote ..... \*\*) bestanden.

Fachprüfungen:	Beurteilungen:**)
.....	.....
.....	.....
.....	.....

**Wahlfach:**  
.....

**Diplomarbeit über das Thema:**  
.....  
**mündliche Prüfung zur Diplomarbeit:**  
.....

(Siegel der Hochschule)  
Oldenburg, den .....

.....  
**Vorsitz des Prüfungsausschusses**

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 4**  
(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2,  
§ 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2)

**Hauptdiplom**

Wahlpflichtfächer:

Es sind drei Fachprüfungen aus folgenden sechs Studienschwerpunkten zu wählen, die drei Studienschwerpunkte abdecken:

1. Genetik
2. Mikrobiologie oder Zellbiologie
3. Physiologie
4. Morphologie/Systematik/Evolution (Botanik oder Zoologie)
5. Biochemie
6. Ökologie

Fachprüfungen	Prüfungsdauer (Minuten)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
1. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen- und Vertiefungspraktikum in dem betreffenden Fach.
2. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen- und Vertiefungspraktikum in dem betreffenden Fach.
3. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum in dem betreffenden Fach.
<u>Wahlfach</u>	45	Entsprechend § 14 können Studierende in einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Fach, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist, eine Prüfung ablegen. Die Prüfungsvorleistungen werden vor dem Prüfungsausschuss des betreffenden Faches abgelegt. Ein nicht-biologisches Fach sollte sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.

**Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung:**

Prüfungsinhalte in den einzelnen biologischen Fächern sind:

**Genetik:** Mendelsche und nichtmendelsche Genetik, angewandte und Züchtungsgenetik, Humangenetik, Struktur und Funktion der Genome von Eukaryoten, Prokaryoten und Viren. Evolution und Populationsgenetik. Typen der Sexualität. Mechanismen der Genexpression und deren Regulation. Molekulare Genetik. Enzymologie des Nucleinsäurestoffwechsels. Replikation, Rekombination, Mutation und Reparatur von DNA. Gentechnologie und ihre Anwendung. Genetische Arbeitsmethoden.

**Mikrobiologie:** Strukturen pro- und eukaryotischer Zellen. Aerobe und anaerobe Stoffwechselprozesse und deren Regulation.

Wachstum und Vermehrung, Stellung der Mikroorganismen in der Natur, angewandte Mikrobiologie. Ökologie. Viren. Mikrobiologische Arbeitsmethoden.

**Zellbiologie:** Chemische und physikalische Grundbegriffe in der Zellbiologie. Feinstruktur von pro- und eukaryoten Zellen, stoffliche und funktionelle Charakterisierung von Zellbestandteilen. Kompartimentierung. Zellteilungen, Zellzyklus, Zellbewegungen. Zelluläre Mechanismen der Vererbung, Entwicklung und Differenzierung. Kontrolle von Zellaktivitäten. Biologie speziell differenzierter Zellen. Viren. Ursprünge des Lebens. Zellbiologische Arbeitsmethoden.

**Physiologie:** Vergleichende Stoffwechsel- und Reizphysiologie, vergleichende Sinnes- und Neurophysiologie, Immunologie, Endokrinologie, Entwicklungsbiologie, Ethologie.

**Morphologie, Systematik, Evolution (Botanik):**

Vergleichende Morphologie und Anatomie der Pflanzen. System des Pflanzenreiches. Evolution der Pflanzen. Anpassungen an terrestrische, aquatische und parasitische Lebensweisen. Fortpflanzungsbiologie.

**Morphologie, Systematik, Evolution (Zoologie):**

Spezielle und vergleichende Morphologie der Tiere. System des Tierreichs. Intra- und transspezifische Evolution der Tiere. Anpassungen an terrestrische, aquatische und parasitische Lebensweisen. Fortpflanzungsbiologie.

**Biochemie:** Molekulare Komponenten der Zellen. Struktur, Funktion und Stoffwechsel der Makromoleküle. Genetischer Code, Translokation, Transkription, Mutation, Reparatur. Enzyme, Enzymmechanismen, Enzymgenetik. Coenzyme, katabolische und anabolische Stoffwechselwege einschließlich Fremdstoffwechsel. Photosynthese, Lipidstoffwechsel, Mineralstoffwechsel, Kompartimentierung der Zelle. Bioenergetik. Biochemie spezieller Gewebe. Schlüsselprozesse der Geobiochemie. Biochemische Arbeitsmethoden.

**Ökologie:** Physiologische Ökologie. Populationsökologie. Muster und Prozesse in terrestrischen, limnischen und marinen Ökosystemen. Stoffkreisläufe, Energiefluss, Verhaltensökologie. Modellierung ökologischer Systeme. Ökotoxikologie. Biogeographie. Vegetationskunde.

**Anlage 5**  
(zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

**Diplomurkunde**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

**Diplombiologin/Diplombiologe\*)**  
**abgekürzt: Dipl.-Biol.**

nachdem sie/er\*) Diplomprüfung im Studiengang Biologie am ..... \*\*) bestanden hat

(Siegel der Hochschule)  
Oldenburg, den .....

.....  
**Leitung der Fakultät**

.....  
**Vorsitz des Prüfungsausschusses**

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend